Ausgabe 2, 2015

KUBUS
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

3 § 9 ABS. 3 KAG M-V IST VERFASSUNGSWIDRIG

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 9
Günstiges Erdgas für Bayerns Gemeinden und Städte – durchschnittlich 28 Prozent Ersparnis

WASSER- UND BODENVERBANDSRECHT 10
Erhebung von Gebühren zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge

ORGANISATIONSBERATUNG 9
Verwaltungsmanagement im Fokus der Projekt- und Prozesskompetenz

KOOPERATIONSPARTNER 14
Die Kommunal Agentur NRW stellt sich vor: Dienstleistungen im Bereich Wasser/Abwasser

KUBUS-INFORMATION

FÜHRUNGSWECHSEL BEI KUBUS: DR. DIRK ZIERAU AB 1. JUNI 2015 NEUER GESCHÄFTSFÜHRER

Vor über 80 Gästen aus Kommunen, Verbänden und Ministerien übergab Geschäftsführer Hans-Werner Reimers nach 18-jähriger Tätigkeit das Steuerrad – die Geschäftsführung der KUBUS GmbH – an den zukünftigen Geschäftsführer Dr. Dirk Zierau.

| Dr. Dirk Zierau wird neuer Geschäftsführer der KUBUS GmbH

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Matthias Köpp, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hatte zu dieser Veranstaltung eingeladen, bei der nicht nur der Geschäftsführerwechsel auf der Agenda stand, sondern ein für die Kommunen sehr wichtiges und aktuelles Thema – nämlich die Finanzierung der vielfältigen Kommunalaufgaben. Prof. Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, entführte die Gäste in seinem Vortrag »Kommunen und ihr Geld: Was kann das (Verfassungs-)recht leisten?« in die äußerst komplexe Welt der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen. Ausgehend von der aktuellen Finanzsituation beleuchtete Prof. Dr. Meyer zunächst die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und hier insbesondere

- die strikte Konnexität und das Durchgriffsverbot des Bundes
- die Finanzhoheit und finanzielle Mindestausstattung und
- die Schuldenbremse.

Anschließend ging er auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit der Systematik des Bund-Länder-Finanzausgleichs und den aktuellen Stand der Diskussion ein. Am Beispiel der Eingliederungshilfe zeigte er auch auf, wie unterschiedlich die Entlastung der Kommunen durch den Bund in den einzelnen Bundesländern wirkt.
In seinem Fazit wies Prof. Dr. Meyer auf die missliche Situation der Kommunen hin, die als letztes Glied in der Kette Bund, Länder, Kommunen die übertragenen Lasten und die daraus folgenden Finanzierungsfolgen nicht mehr an eine weitere Ebene weiterreichen können. Hier bedürfe es einer sachgerechten Finanzausstattung, die gewährleistet, dass den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der »freiwilligen« Aufgaben bleiben. Es dürfe nicht dazu kommen, dass bei finanziellen Engpässen im Bereich der Kommunen als erstes danach gerufen werde, die freiwilligen Aufgaben zu reduzieren oder aufzugeben. Kommunale Selbstverwaltung lebt vom Engagement ehrenamtlich tätiger Bürger und hierfür ist ein Gestaltungsrahmen notwendig. Abschließend warnte Prof. Dr. Meyer davor, zu glauben, höchstkomplexe Aufgaben wie die Finanzierung öffentlicher Aufgaben insbesondere im Bereich der Kommunen könnten durch einfache Regelungen gelöst werden.

Vertreter der KUBUS-Gesellschafter wie Dr. Reinhard Dettmann, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Franz Dirnberger, Bayerischer Gemeindetag, und Matthias Köpp, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern machten deutlich, wie wichtig KUBUS als Dienstleister für die Kommunen ist. KUBUS könne als kommunaler Dienstleister den Kommunen helfen, ihre Aufgaben effizienter zu erledigen.

Die langjährige Aufsichtsratsvorsitzende Gudrun Stein, Bürgermeisterin der Stadt Lübz, ließ die Entwicklung, die zur Gründung von KUBUS geführt hat und die Unternehmensentwicklung Revue passieren. Die Geschichte von KUBUS begann mit Vorüberlegungen zur Gründung eines Dienstleistungsunternehmens beim Städte- und Gemeindetag bereits im Jahr 1996. Mit der notariellen Beurkundung der Unternehmensgründung begann die Unternehmensgeschichte am 1. Juli 1997. Das Unternehmen startete mit sechs Mitarbeitern. Frau Stein wies in ihrer Rede daraufhin, dass der Entwicklungsweg von KUBUS nicht immer einfach war, aber das gesamte KUBUS-Team hat das Unternehmen immer mit dem nach

vorn gerichteten Blick zu einem führenden kommunalen Dienstleister entwickelt.

Als scheidender Geschäftsführer brachte es Hans-Werner Reimers zum Schluss auf den Punkt, was KUBUS heute ist. KUBUS ist eine kommunale Selbsthilfeeinrichtung, ein innovatives Unternehmen mit fast 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zahlreichen externen Experten sowie einem Umsatz von ca. 2,5 Mio. Euro. KUBUS ist nicht nur in den Aufgabenbereichen

- Verwaltungsmanagement, Organisation und Finanzen,
- kommunales Abgabenrecht und
- Ausschreibungen und Vergaberecht

ein breit aufgestelltes Dienstleistungsunternehmen. KUBUS ist im Bereich der elektronischen Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen gemeinsam mit dem Kooperationspartner enPortal beispielgebend und führend im öffentlichen Bereich in Deutschland. In diesem Bereich ist KUBUS in 13 Bundesländern von Harrislee bis Garmisch und von Neubrandenburg bis Saarlouis für Kommunen und andere öffentliche Aufgabenträger tätig.

ABGABENRECHT

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: § 9 ABS. 3 KAG M-V IST VERFASSUNGSWIDRIG

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15. April 2015 über sieben Revisionen sog. »Altanschließer« über Anschlussbeitragsbescheide im Abwasserbereich entschieden.[1] Die Vorinstanzen, das OVG Greifswald,[2] und das VG Schwerin,[3] hatten die Klagen abgewiesen. Die Revisionen hatten keinen Erfolg.

Wesentliche Ergebnisse der Revisionsentscheidungen

I. § 9 Abs. 3 KAG M-V[4] ist verfassungswidrig, weil diese Regelung eine zeitlich unbegrenzte Beitragserhebung zulässt. Das verstößt gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.
II. Auf Beitragsveranlagungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt und noch nicht abgeschlossen sind (»hängende« Verfahren), wirkt sich die Verfassungswidrigkeit nicht aus. Die Übergangsregelung des § 12 Abs. 2 KAG M-V schafft für diese »Altfälle« eine hinreichende Belastungsklarheit.
III. Sogenannte »Altanschließer« sind nicht anders zu behandeln als diejenigen, die erst nach der »Wende« erstmals an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen wurden (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des OVG Greifswald zur »Altanschließer-Problematik«).
IV. Es verstößt nicht gegen das Willkürverbot, wenn ein kommunaler Abwasserentsorger kraft seiner Organisationshoheit verschiedene technische Anlagen rechtlich in nur eine öffentliche Einrichtung zusammenfasst. Voraussetzung: die technischen Anlagen sind in Arbeitsweise und -ergebnis wesentlich gleich (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des OVG Greifswald zum »Gesamtanlagenprinzip«).

1.

Im Mittelpunkt stand die Rechtsfrage, ob § 9 Abs. 3 KAG M-V verfassungsgemäß ist, d. h. ob diese Landesnorm für die Beitragsbescheide des WAZ Güstrow-Bützow-Sternberg und dessen Beitragssatzung eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage ist. Zweifel bestanden, weil danach das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht nicht nur voraussetzt, dass ein Grundstück an *»die Einrichtung angeschlossen werden kann«*, sondern zusätzlich *»frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung«*. Das lässt im Ergebnis eine zeitlich unbefristete Beitragserhebung zu. Eine ähnliche Regelung im Bayerischen KAG (dort allerdings nicht an das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, sondern an den Beginn der Festsetzungsverjährung anknüpfend) hatte das Bundesverfassungsgericht jüngst[5] mit folgendem Leitsatz für verfassungswidrig erklärt:

»Das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlangt Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.«

Über zwei weitere grundlegende Rechtsfragen war mitzuentscheiden

Sind Altanschließer, also Eigentümer, deren Grundstücke bereits zu DDR-Zeiten an Abwasseranlagen angeschlossen waren, bereits durch *diesen faktischen Anschluss an technische Anlagen* bevorteilt gewesen (mit der Folge, dass sich die Legitimation zur Beitragserhebung schon bedeutend früher »verflüchtigt« haben könnte), oder erst mit einem *rechtlich gesicherten Anschluss an eine öffentliche Einrichtung?* Ist der Vorteilsbegriff also deskriptiv oder normativ zu verstehen? Letzteres ist ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald[6] seit dem Beschluss vom 21. April 1999:[7]

»Allen Grundstückseigentümern wird durch die vom Ag. betriebene öffentliche Einrichtung erstmalig der rechtlich gesicherte Vorteil geboten, ihr Schmutzwasser mittels einer öffentlichen Einrichtung entsorgen zu können. Entscheidend ist auf diese rechtliche Absicherung des Vorteils abzustellen, die erstmals nach In-Kraft-Treten insbesondere des MVKAG und nach Erlass einer wirksamen Beitragssatzung durch den Ag. eintreten kann. Kein taugliches Kriterium zur Differenzierung des Vorteils sind die tatsächlichen Verhältnisse, d. h. ob rein faktisch zuvor das Abwasser in der einen oder anderen Weise hat abgeleitet werden können.«

Ist das Gesamtanlagenprinzip, wonach mehrere (separate) technische Anlagen zu nur einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden können, wenn nur Arbeitsweise und -ergebnis nicht gravierend unterschiedlich sind, mit höherrangigem Recht vereinbar?

2.

Die Revisionen wurden zurückgewiesen. Im Wesentlichen mit folgender Begründung

Zwar ist § 9 Abs. 3 KAG M-V verfassungswidrig. Das wirkt sich aber auf Beitragsveranlagungen vor dem 31. Dezember 2008 nicht aus; denn aus § 12 Abs. 2 S. 1 HS 2 KAG M-V[8] lässt sich (auch) der Normbefehl des Landesgesetzgebers für den Bürger ableiten, dass Beitragsveranlagungen bis zum 31. Dezember 2008 auf jeden Fall legitim waren (sich der Vorteil bis dato noch nicht verflüchtigt hatte). Das genügt dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.
Es kommt (für den Anknüpfungspunkt der »Verflüchtigungsfrage«) nicht darauf an, ob Altanschließer bereits zu DDR-Zeiten faktisch an eine technische Anlage angeschlossen waren. Der Vorteilsbegriff ist ein landesrechtlicher. Es steht nicht im Widerspruch zu Bundesrecht, dass ihn das OVG Greifswald normativ auslegt, dass entscheidend also der rechtlich gesicherte Vorteil durch Anschluss an eine kommunale öffentliche Einrichtung ist. Der Einrichtungsbegriff und somit das Gesamtanlagenprinzip ist ebenfalls ein landesrechtlicher Begriff.[9] Es ist mit Bundesrecht vereinbar, dass verschiedene technische Anlagen zu einer Einrichtung zusammengefasst werden können, solange sie nicht in Arbeitsweise und -ergebnissen so unterschiedlich sind, dass eine Vergleichbarkeit der Anlagen in Bezug auf die den Anschlusspflichtigen vermittelten Vorteile schlechterdings ausgeschlossen ist.

3.

Im Folgenden werden sinngemäße Erwägungen des Senats aus der mündlichen Verhandlung wiedergegeben

3.1. Über die »Verflüchtigungsrechtsprechung« des BVerfG mag sich dogmatisch diskutieren lassen. Der Senat hat jedoch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG auch die Verfassungsmäßigkeit der tragenden Rechtsnorm zu prüfen,[10] wobei er gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG an den Tenor und die tragenden Entscheidungsgründe des o. g. Urteils des BVerfG gebunden ist.[11] Treffen die tragenden Entscheidungsgründe auch auf § 9 Abs. 3 KAG M-V zu, ist von Verfassungswidrigkeit auszugehen; bei Zweifeln müsste der Senat dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.[12]
Mit diesen Prämissen war den tragenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz der Boden entzogen. Der Umstand etwa, dass Bauland geschaffen, d. h. ein Dauervorteil geboten wird und ein öffentlich-rechtliches Dauerschuldverhältnis besteht, weshalb das Anknüpfen an den Zeitpunkt der erstmaligen Anschlussmöglichkeit *»ohnehin nicht ohne Weiteres als zwingend«* anzusehen ist, ist wegen der Bindungswirkung ohne Belang; ebenso, dass sich eine reine Gebührenfinanzierung zeitlich ebenso erstreckte, ohne dass sich der (Dauer-)Vorteil verflüchtigte.[13]

Das Argument, über § 12 Abs. 1 KAG M-V griffen in Einzelfällen die Billigkeitsregelungen der §§ 163, 227 AO, verfängt mit dem Senat nicht, weil dies auch nach dem

Bayerischen KAG der Fall war. Der Auffassung des 4. Senats aus dem Urteil vom 20. März 2014,[14] in Einzelfällen griffe der allgemeine Rechtsgrundsatz »Treu und Glauben«, folgte der 9. Senat ebenfalls nicht. Denn der tragende Entscheidungsgrund des BVerfG, der Einwand der Verwirkung genüge nicht, da hier neben dem zeitlichen auch sachliche Momente eine Rolle spielten, die faktisch schwer erfüllbar seien,[15] greift auch für Billigkeitsregelungen der AO und für »Treu und Glauben«.[16] Das BVerfG fordert eine wirksame zeitliche Obergrenze über Verjährungsregelungen (wie zwischenzeitlich in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg ergänzt). Insoweit geht der Senat von einer Bindungswirkung aus.

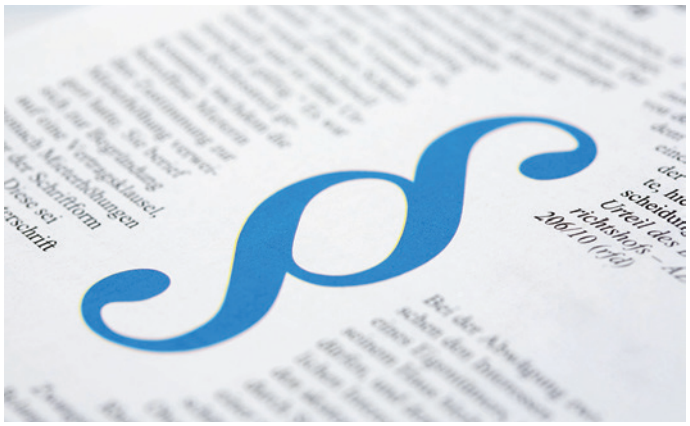

3.2. Der Vorteilsbegriff ist ein landesrechtlicher Begriff. Es ist insbesondere mit Blick auf das o. g. Urteil des BVerfG nicht zu beanstanden, dass er (und folglich auch die Frage der Verflüchtigung der Legitimation zur Beitragserhebung) nicht an den tatsächlichen Anschluss an eine technische Anlage anknüpft, sondern an die rechtlich gesicherte Inanspruchnahme-Möglichkeit einer kommunalen öffentlichen Einrichtung.
Zwar knüpft das BVerfG in seinem Urteil an *»zurückliegende Tatbestände«*[17] an, was für ein deskriptives Verständnis sprechen könnte. Aber an anderer Stelle[18] ist nur allgemein von *»Eintritt der Vorteilslage«* die Rede, weshalb hier kein zwingend zu beachtender bzw. bindender tragender Entscheidungsgrund vorliegt.
Auch inhaltlich ist es nicht zu beanstanden, faktische Zustände zu DDR-Zeiten nicht zu berücksichtigen, und normativ auf die erstmals geschaffenen öffentlichen Einrichtungen der mit der DDR-Kommunalverfassung zum 17. Mai 1990 neu gebildeten Kommunen in den neuen Bundesländern abzustellen. Maßgeblich war für den Senat unter anderem, dass die Beiträge nur für sog. »Nachwendeinvestitionen« erhoben werden dürfen. In diesem Zusammenhang wurde das Urteil des VGH Mannheim vom 31. März 2014[19] herangezogen. Der VGH hatte entschieden, dass es für das Entstehen der Beitragsschuld unschädlich sei, wenn die tatsächliche Anschlussmöglichkeit schon vor dem Inkrafttreten einer Wasserversorgungssatzung bestanden hat. Und in Abgrenzung zum Urteil des BVerfG: Eine absolute zeitliche Obergrenze der Beitragserhebung könne sich nur auf die Zeiträume beziehen, in denen es überhaupt dem Grunde nach eine öffentlich-rechtliche Beitragspflicht gegeben hat, und nicht auf solche Zeiträume, in denen eine Beitragserhebung rechtlich gar nicht möglich gewesen wäre (dort: weil die Entgeltzahlung zuvor privatrechtlich geregelt war).

3.3. Der Einrichtungs- und damit der Gesamtanlagenbegriff ist ebenfalls ein landesrechtlicher. Der Gesamtanlagenbegriff ist auch in anderen Bundesländern verbreitet. Der Senat zitierte exemplarisch die Rechtsprechung des OVG Schleswig,[20] dessen Verständnis sehr weitgehend ist: Eine Gemeinde ist aufgrund ihres Organisationsermessens berechtigt, leitungsmäßig voneinander getrennte technische Entwässerungsanlagen als rechtlich einheitliche Einrichtung mit einheitlichen Entwässerungsabgaben zu betreiben. Die satzungsrechtliche Zusammenfassung technisch voneinander unabhängiger Entwässerungssysteme wäre rechtlich (Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG) erst dann unzulässig, wenn die Anlagen in Arbeitsweise und -ergebnissen so unterschiedlich sind, dass deren Vergleichbarkeit in Bezug auf die vermittelten Vorteile schlechterdings ausgeschlossen ist. Der Senat führte als Beispiel an, dass dezentrale und zentrale Anlagen nicht zusammengefasst werden dürften.
Mit diesem Verständnis war es für den Senat unerheblich, dass in einem der zu entscheidenden Fälle der WAZ seit seiner Gründung nicht in die zentrale technische Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor Ort, in der Gemeinde der Klägerin, investiert hatte. Die Klägerin argumentierte, in diesem Fall, in dem mit den Beiträgen nur Investitionen in benachbarte Gemeinden refinanziert werden, käme der Beitrag einer Steuer gleich. Das sah der Senat nicht so.

3.4. Für den Rückgriff auf § 12 Abs. 2 S. 1 HS 2 KAG M-V bezog sich der Senat auf die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum vergleichbaren § 12 Abs. 3a

KAG Bbg a. F. aus dem Urteil vom 13. November 2013.[21] Diese hatte der Senat in einem ausführlich begründeten Nichtannahmebeschluss vom 11. September 2014[22] bereits gebilligt.

Tragende Entscheidungsgründe des OVG waren:[23] Mit dem im Jahre 2008 eingefügten § 12 Abs. 3a KAG Bbg hat der Landesgesetzgeber für Fälle, in denen die Festsetzungsverjährung wegen vorhandener wirksamer Satzungen bereits lief eine konkrete Festsetzungsverjährungsfrist geregelt (dort: zum 31. Dezember 2011). Zweck war, für diese Fälle *»sich selbst und den Gemeinden und Wasser- und Abwasserverbänden Zeit für die Lösung des ›Altanschließerproblems‹«* zu verschaffen. Dabei hatte der Gesetzgeber, wie aus den Gesetzesmaterialien erkennbar war, auch im Blick, zu einem bestimmten Zeitpunkt Rechtsfrieden zu schaffen um dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu genügen. Zwar fehlte ein *»absoluter zeitlicher Endpunkt für die Beitragserhebung«*. Aber mit dieser Regelung war für den Bürger erkennbar, dass jedenfalls bis zum 31. Dezember 2011 mit einer Beitragsveranlagung zu rechnen sei. Zwar galt diese Regelung nur in Fällen bereits vorhandener wirksamer Satzungen; *»ihr lässt sich indessen erst recht für Satzungsgebiete, in denen noch keine wirksame Beitragssatzung bestand oder deren Wirksamkeit offen war, der Wille des Gesetzgebers entnehmen, eine Beitragserhebung jedenfalls bis zum 31. Dezember 2011 zuzulassen.«*

Das lässt sich mit dem Senat auf § 12 Abs. 2 S. 1 HS 2 KAG M-V übertragen. Auch dieser Norm lässt sich – so der Senat – ein solcher hinreichend klarer Normbefehl zu entnehmen. Das führt dazu, dass insoweit dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit genügt worden ist, und damit, dass sich die Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 3 KAG M-V nicht auf Beitragsveranlagungen vor dem hier geregelten Stichtag 31. Dezember 2008 auswirkt. Dieses Datum (31. Dezember 2008) ist auch in zeitlicher Hinsicht verfassungsrechtlich unbedenklich; zumal man in den neuen Bundesländern mit den besonderen Herausforderungen der Wiedervereinigung zu kämpfen hatte.

Ein kleiner Ausblick

Im Ergebnis dieser sieben Revisionsentscheidungen vom 15. April 2015 wird nun der Landesgesetzgeber aktiv werden müssen. Er hat für eine vorhersehbare bzw. klare zeitliche Obergrenze zu sorgen. Dabei steht ihm – worauf der Senat hingewiesen hat – ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Die aktuellen Fragen sind: Wie schnell wird der Landesgesetzgeber aktiv? Was machen öffentliche Wasserver- bzw. Abwasserentsorger, die noch Beiträge zu erheben haben, bei denen Widerspruchsverfahren ruhen oder bei denen Beitragsbescheide noch »gerichtshängig« sind?

Öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorger dürfen aktuell Beiträge erheben

Als Exekutive haben sie ihre Beitragssatzungen und das KAG zu beachten. Ihnen steht keine Normverwerfungskompetenz in Bezug auf förmliche Landesgesetze zu. Eine Bindungswirkung, wie für das BVerwG, besteht ebenfalls nicht. Zwar wendet sich § 31 Abs. 1 BVerfGG ausdrücklich auch an »Behörden«. Aber das Urteil des BVerfG bezog sich nicht auf § 9 Abs. 3 KAG M-V; und anders als das BVerwG haben die öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorger, weil ihnen keine Normverwerfungskompetenz zusteht, nicht die Pflicht und Möglichkeit, § 9 Abs. 3 KAG M-V im Einzelfall auf Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und diese Norm entweder anzuwenden oder gemäß Art. 101 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, da Normadressat des Art. 101 Abs. 1 GG »ein Gericht« ist.

Auch die (erwarteten) sieben Urteile des BVerwG binden die öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorger nicht, da sie, anders als etwa Normenkontrollurteile, nur inter partes gelten. Ohne Not sollte aber nicht gehandelt, sondern zunächst die Reaktion des Landesgesetzgebers abgewartet werden, da mit Rechtsbehelfen zu rechnen ist und eine Gesetzesänderung in Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren nur zur Erledigung führte, was mit Kostenrisiken verbunden ist. Gegebenenfalls könnten Beitragsbescheide mit Nebenbestimmungen versehen werden, um das Kostenrisiko zu minimieren. Möglich wären auch nur Festsetzungsbescheide (ohne Zahlungsbefehl).

---

1 Vgl. Pressemitteilung vom 15. April 2015 zu 9 C 15/14 bis 9 C 21/14 unter www.bundesverwaltungsgericht.de

2 Urteile vom 1. April 2014 – 1 L 139/13, 1 L 140/13, 1 L 142/13, 1 L 143/13, 1 L 207/13, 1 L 208/13. 1 L 2010/13

3 Urteile vom 16. April 2013 – 4 A 1516/12, 4 A 1515/12, 4 A 1280/12, 4 A 1357/12, 4 A 1460/12, 4 A 1461/12, 4 A 1628/12

4 i. d. F. vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 777, 833

5 U. v. 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08

6 U. v. 13. Dezember 2011 – 1 L 192/08 (m. w. N.)

7 Az.: 1 M 12/99

8 *»bei der Erhebung eines Anschlussbeitrages nach § 9 Abs. 1 Satz*

1 endet die Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008.«

[9] Vgl. § 2 Abs. 2 KAG M-V: *»Sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, bilden technisch getrennte Anlagen eines Einrichtungsträgers, die der Erfüllung derselben öffentlichen Aufgabe dienen, eine Einrichtung im rechtlichen Sinne, bei der Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge nach jeweils einheitlichen Sätzen erhoben werden.«*

[10] Vgl. Redeker/v. Oertzen, VwGO, 16. Aufl. 2014, § 1 Rn. 6 f.

[11] Vgl. Lenz/Hensel, BVerfGG, 1. Aufl. 2013, § 31 Rn. 12 und 26 (m. w. N.)

[12] Vgl. Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 100 Rn. 3; BVerfG, B. v. 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11, B.v. 10. Juni 1975 – 2 BvR 1018/74

[13] So z. B. die Vorinstanz im Urteil vom 1. April 2013 – 1 L 143/13, S. 22 bis 24

[14] Az.: 4 C 11.13

[15] BVerfG, a. a. O., Rn. 48: *»Der Beitragspflicht können die Bürgerinnen und Bürger im Regelfall nicht durch den Einwand der Verwirkung entgehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (…) erfordert Verwirkung nicht nur, dass seit der Möglichkeit der Geltendmachung eines Rechts längere Zeit verstrichen ist. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen. Diese Voraussetzung dürfte selbst in den Fällen der Beitragserhebung nach scheinbarem Ablauf der Festsetzungsfrist regelmäßig nicht erfüllt sein.«*

[16] So auch OVG Magdeburg, U. v. 4. Dezember 2014 – 4 L 174/13 unter Ziff. 2.b)(3) (Vorrang einschränkender verfassungskonformer Auslegung)

[17] A. a. O., Rn. 42

[18] A. a. O., Rn. 40

[19] Az.: 2 S 2366/13

[20] z. B. U. v. 24. September 2008 – 2 LB 2/08

[21] Az.: OVG 9 B 34.12 (ab Rn. 58)

[22] Az.: 9 B 22.14 (ab Rn. 29)

[23] Rn. 60

KUBUS INFORMATION – FORTBILDUNG

FÜHRUNGSKRÄFTESEMINARE IM SEPTEMBER UND OKTOBER 2015

Nach dem großen Erfolg des Führungskräfteseminars im April, bieten wir im September und Oktober zwei weitere Führungskräfteseminare zu diesen Themen an:

- Wirksam führen in Konflikten
- Wirksam führen in Veränderungsprozessen

Die komplexen Aufgaben der Kommunalverwaltungen und schwindende finanzielle Handlungsspielräume stellen Führungskräfte vor ganz besondere Herausforderungen. Um Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu stärken und bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen, bieten wir zwei weitere Führungskräfteseminare in Workshopatmosphäre im Hotel de Weimar in Ludwigslust an.

Termine für Seminare 2015

9. und 10. September 2015 ▪ *Ludwigslust*

6. und 7. Oktober 2015 ▪ *Ludwigslust*

Als Referentin und Trainerin haben wir erneut die Organisationsberaterin, Mediatorin und Rechtsanwältin Dr. Elke Böckstiegel gewonnen.
Um einen möglichst großen Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Führungskräfteseminare zu erzielen, ist die Teilnehmerzahl jeweils auf 15 begrenzt.

9. und 10. September 2015

Wirksamer führen in Konflikten – Worum geht es in dem Seminar?

Leitende Führungskräfte der kommunalen Verwaltungen stehen vor großen Herausforderungen. Der finanzielle Gestaltungsspielraum schrumpft. Doch die Anforderungen an die Arbeit der kommunalen Verwaltung wachsen. Es gilt mit weniger Ressourcen mehr zu erreichen.
Für viele Führungskräfte wird diese Herausforderung umso größer, als sie zu Konflikten führt, sei es zwischen Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitern oder zwischen Führungskräften. Diese Konflikte haben die große Chance, unterschiedliche Perspektiven und Interessengegensätze sichtbar zu machen. Letztere können von den Führungskräften dazu genutzt werden, bessere Lösungen für das jeweilige Thema zu finden und umzusetzen.
Aufgrund von Zeit- und Ressourcenmangel werden Konflikte jedoch von den Führungskräften sehr oft nicht aktiv aufgenommen, sondern »wegreguliert« bzw. gar nicht beachtet, so dass die in ihnen verborgenen Chancen ungenutzt bleiben. Hierdurch besteht vor allem die Gefahr, dass Konflikte weiter eskalieren. Es ist mittlerweile in Studien gut belegt, dass Konflikte und deren Eskalationen enorme Kostentreiber sind, weil sie viel Arbeitszeit in Anspruch nehmen, für schlechtere Arbeitsergebnisse verantwortlich sind, Arbeitsausfälle generieren und für alle Beteiligten eine große, teilweise bis ins gesundheitlich gehende Belastung darstellen.
Das Seminar möchte Führungskräfte darin unterstützen,

so zu führen, dass sie die Kraft der Konflikte nutzen können, um bessere Lösungen zu finden und gleichzeitig kostenintensive Eskalationen zu vermeiden. Die Führungskräfte reflektieren, wie mit schon entstandenen Konflikten konstruktiv umgegangen werden kann und wie in Zukunft destruktiven Eskalationen vorgebeugt werden kann.

Die wichtigsten Themenvorgaben

- Durch aktive Führung die Kraft des Konfliktes nutzen
- Konfliktdiagnose
- Interventionsmöglichkeiten in Konflikten
- Führen in Konfliktsituationen
- Die Führungskraft als Konfliktmoderator
- Präventives Konfliktmanagement
- Reflexion der eigenen Konfliktmuster
- Übungen und Fallarbeit an den Themen der Teilnehmer

Nutzen für Teilnehmer und Verwaltungen

- Frühzeitige »Entschärfung« von Konflikten
- Nutzen von Interessengegensätzen als Ressource
- Dadurch zeit- und ressourceneffizientes Arbeiten
- Geringerer Krankheitsstand

6. und 7. Oktober 2015

Wirksamer führen in Veränderungsprozessen – Worum geht es in dem Seminar?

Zu den großen Herausforderungen für leitende Führungskräfte in kommunalen Verwaltungen gehört es, permanente Veränderungsprozesse zu koordinieren. Ziel ist es in der Regel, mit weniger Ressourcen mehr zu erreichen.
Für viele Führungskräfte wird diese Herausforderung umso größer, als sie neben der täglichen Arbeit umfassende Veränderungsprozesse wie Zusammenlegungen von Verwaltungseinheiten, Reorganisationen und ggf. damit einhergehenden Personalabbau bewältigen müssen. Die Veränderungsprozesse werden oft von „oben“ vorgegeben und lassen den Führungskräften wenig Gestaltungsraum. Sie stehen damit zwischen den „Fronten“ und versuchen diese neben dem operativen Geschäft zu bewältigen.
Das Seminar möchte Führungskräfte darin unterstützen, so zu führen, dass sie die Kraft, die in Veränderungsprozessen liegt, für ihren Führungsbereich nutzen können. Sie werden Einblick in die Komplexität von Veränderungsprozessen erhalten und reflektieren, wie aktive Gestaltung von Veränderungsprozessen gelingen kann.

Die wichtigsten Themenvorgaben

- Durch aktive Führung die Kraft von Veränderungsprozessen nutzen
- Veränderungen in Organisationen analysieren
- Phasen von Veränderungsprozessen
- Umgang mit Emotionen
- Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Reflexion der eigenen Veränderungsmuster
- Übungen und Fallarbeit an den Themen der Teilnehmer

Nutzen für Teilnehmer und Verwaltungen

- Umfassenderes Verständnis von Veränderungsprozessen
- Analyse von Veränderungen als Grundlage für aktive Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Sicherer Umgang mit durch Veränderungen hervorgerufene Emotionen
- Bessere Stabilisierung von Veränderungsprozessen

Diese Seminare richten sich an Führungskräfte in kommunalen Verwaltungen und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Führungsaufgaben übernehmen sollen.

Die Referentin

Dr. Elke Böckstiegel, Associate der LEA Leadership Equity Association GmbH

Dr. jur. Elke Böckstiegel, Organisationsberaterin, Mediatorin und Rechtsanwältin, ist als Lehrbeauftragte der Technischen Universität Berlin für Management und Leadership Expertin für das Thema »Führung«. Sie geht davon aus, dass dem Thema »Führung« im heutigen Verwaltungshandeln eine Schlüsselrolle zukommt. Wird Führung als konstantes aktives Gestalten von Prozessen, Inhalten und Beziehungen umgesetzt, kann effiziente Verwaltung besser gelingen.
Sie berät Unternehmen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildungseinrichtungen in Veränderungsprozessen und in Konflikten, sie bildet Wissenschaftsmanager zum Thema »Führung« aus, coacht Führungskräfte und hält Vorträge zu den vorstehenden Themen.
Die Kosten für die Seminare betragen jeweils 580 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer plus Übernachtung 70 Euro.

Die konkrete Seminarausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.kubus-mv.de dort auch mit einem Anmeldebogen.

ENERGIEAUSSCHREIBUNG

GÜNSTIGES ERDGAS FÜR BAYERNS GEMEINDEN UND STÄDTE

Durchschnittlich 28 Prozent günstigere Einkaufspreise

Die Ergebnisse der Bündelausschreibungen für die kommunale Erdgasbeschaffung in Bayern mit Lieferbeginn 1. Oktober 2015 und 1. Oktober 2016 liegen vor. Im Schnitt 28 Prozent können Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte bei der Beschaffung von Erdgas sparen. Möglich gemacht hat dies die Bündelausschreibung der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, die unter Federführung des Bayerischen Gemeindetags den bayerischen Kommunen angeboten hatte, für sie eine Bündelausschreibung für Erdgas durchzuführen.
Es wurden zehn Bündelausschreibungen mit insgesamt 21 Losen durchgeführt. Es wurde ein Gesamterdgasbedarf von ca. 156 GWh/Jahr ausgeschrieben. An den Bündelausschreibungen nahmen pro Los bis zu 15 Bieter teil. Insgesamt konnten drei verschiedene Bieter Lose für sich entscheiden. Zu diesen erfolgreichen Bietern gehören: Energie Südbayern GmbH, DEG Deutsche Energie GmbH sowie die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH.
Die Gesamteinsparung liegt – bezogen auf alle Teilnehmer der Bündelausschreibungen – bei ca. 2,7 Millionen Euro pro Lieferjahr. Der Lieferzeitraum umfasst die Zeit vom 1. Oktober 2015/1. Oktober 2016 bis 1. Januar 2019.

ORGANISATIONSBERATUNG

VERWALTUNGSMANAGEMENT IM FOKUS DER PROJEKT- UND PROZESSKOMPETENZ

von Kerstin Magnussen

Mit diesem Beitrag starten wir unsere Beitragsreihe zum Themenkomplex »Projekt- und Prozessmanagement« in der öffentlichen Verwaltung.
Spätestens mit Einführung der Doppik ist vielen Verwaltungspraktikern bewusst geworden, welcher zusätzliche Arbeitsaufwand – auch in vergleichbaren Projekten wie beispielsweise der Umstellung auf das neue Finanzverfahren, Einführung einer neuen Software oder der Umstellung auf ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem – verbunden ist. Erfahrungsgemäß müssen die Themen mit vorhandenen Personalressourcen bearbeitet und zum Erfolg geführt werden, womit bei steigender Arbeitsverdichtung vor allem kleinere Verwaltungseinheiten an ihre ressourcenbedingten Grenzen stoßen.

Projekte sind schnell initiiert, eine neue Projektidee ist spontan entstanden, doch oft fehlt zu Beginn eine strategische Festlegung, was tatsächlich mit dem neuen Thema erreicht werden soll, und vor allen Dingen, wie sich ein verbindlicher Rahmen zur Klärung des Projektauftrages abstecken lässt. Erfahrungsgemäß ist in diesem Prozess auch zu verzeichnen, dass sich allgemeine Handlungsfelder der Arbeitsorganisation (Aufbau- und Ablauforganisation) mit dem neuen Projektthema vermischen. Insofern ist es umso wichtiger, den konkreten Projektrahmen abzustecken, um zusätzliche Komplexität zu vermeiden. Damit gehen Fragestellungen zur Sicherstellung des Projekterfolges einher: Wie können wir uns als Verwaltung gut aufstellen, um diesen Prozess aktiv zu steuern und vor allem eine Projektsteuerung trotz enger Budgets gewährleisten?

Auswirkung von Projekten

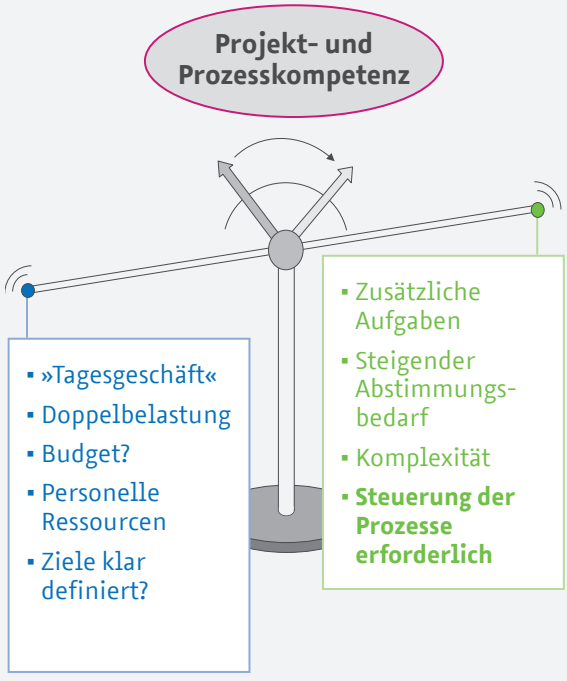

Gerade vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung, enger Stellenbemessung und steigender Arbeitsverdichtung an den Arbeitsplätzen, fehlt es in diesem Kontext oftmals an Methodenkompetenz, fachlichem Know-how und freien Ressourcen zur professionellen Projektplanung und -steuerung.

So hat es sich bewährt, sich in diesen Prozessen frühzeitig die Frage zu stellen, haben wir selbst die eigenen Kapazitäten, um dieses Projekt von Beginn an ausreichend zu planen und zu steuern, oder wäre es aus wirtschaftlichen Aspekten doch sinnvoll, durch qualifizierte und externe Unterstützung diesen Projektplanungsprozess ganzheitlich und mit Kontinuität sicherzustellen?
Akteure der Verwaltungsspitze – wie beispielsweise Bürgermeister, Landräte, Leitende Verwaltungsbeamte haben dafür neben den Führungskräften innerhalb der Verwaltung kaum freie Kapazitäten, um diese Aufgaben neben dem verantwortungsvollen Tagesgeschäft als Doppelbelastung sozusagen »nebenbei« aufzufangen. Selbst erfahrene Führungskräfte, die oft nur unter höchster Anstrengung ein Minimum an Aufwand in die Projektplanung und -steuerung einbringen können, stoßen dort oft an ihre ressourcenbedingten Kapazitätsgrenzen.
Vor dem Hintergrund, dass Projekte aufgrund ihrer Komplexität und Neuartigkeit einen steigenden Abstimmungsbedarf mit sich bringen und eine gezielte Steuerung der Prozesse erfordern, der neben der Kommunikation auch Themen wie Veränderungsmanagement und Teamentwicklung mit sich bringt, hat eine professionelle Handhabe und externe Begleitung durchaus seine Vorteile.

Hierzu beraten und begleiten wir Sie gerne mit einem maßgeschneiderten Konzept, das sich an Ihre individuellen (projektbezogenen) Belange ausrichtet. Als erfahrene Verwaltungspraktiker greifen wir auf langjährige Projekterfahrungen zurück und stehen Ihnen als zertifizierte Projektmanager mit einer qualitätsorientierten Projekt- und Prozesskompetenz gerne als verlässliche Partner zur Seite.
Ihre wesentlichen Vorteile sind, schnell auf entsprechendes Know-how der Prozess- und Projektkompetenz zurückgreifen zu können. Nach einer konkreten Auftragsklärung zur gewünschten Prozessbegleitung entlasten wir Sie in den Bereichen Projektplanung und -umsetzung – vom Kickoff, Projektstart, Ressourcenplanung bis hin zur Grob- und Feinplanung Ihres Projektes einschließlich Maßnahmen- und Zeitplanung und übernehmen für Sie auch gerne die Projektsteuerung. Daneben gehört die Moderation und Begleitung von Workshops neben Themen der klassischen Teamentwicklung zu unserem Portfolio. Wir begleiten Sie und Ihr Team vertrauensvoll und auf Augenhöhe auf dem Weg zu Ihrem Projektziel! Sprechen Sie uns gerne an.

Lesen Sie in unserer nächsten Ausgabe, warum ein klar definierter Projektauftrag unerlässliche Voraussetzung für gute Projektarbeit ist.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

- **Dipl.-Ing. Ökonom Kerstin Menge**

Tel: 0385/30 31-271 E-Mail: menge@kubus-mv.de

WASSER- UND BODENVERBANDSRECHT

IST DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN ZUR UMLAGE DER WASSER- UND BODENVERBANDSBEITRÄGE REINE NEBENSACHE?

Bei Stellenbedarfsanalysen oder Stellenbewertungen stoßen wir immer wieder auf eine Verwaltungsaufgabe, die selten viel Beachtung findet: die Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer im Wege der Gebührenerhebung.

Dass die Erhebung der Gebühren einer Ermächtigung durch eine Abgabensatzung bedarf, deren Beschluss auf einer schlüssigen Kalkulation beruhen muss, ist selbstverständlich. Nicht nur unser Bereich Verwaltungsorga-

nisation, auch der Bereich Kommunalabgaben der KUBUS GmbH hat folgerichtig Berührungspunkte zu der genannten Aufgabe.
In Mecklenburg-Vorpommern hat die KUBUS GmbH bereits Erfahrungen mit dieser besonderen Gebührenkalkulation gesammelt. Hierbei sind nicht nur allgemeine abgabenrechtliche Prinzipien zu beachten, sondern spezielle Rechtsprechung beeinflusst die Arbeiten. Und diese hat einen beachtlichen Umfang erreicht. Allein seit 2009 sind uns für Mecklenburg-Vorpommern 14 verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Thema »Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge« bekannt geworden sowie weitere zu Fragen der Beitragserhebung durch die Wasser- und Bodenverbände selbst. Im Land Brandenburg beschäftigt die Materie die Verwaltungsgerichte ebenfalls.

Zahlreiche Fragen wurden bereits be- und verhandelt

- Ist eine Gebühr rechtmäßig, wenn sie nicht zwischen den – alle Flächen gleichermaßen bevorteilenden – allgemeinen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und den nur einigen Grundstücksflächen zum Vorteil gereichenden besonderen Aufwendungen für Schöpfwerke und Deiche differenziert?
- Kann die Gemeinde in ihrer Gebührensatzung einen vom Umlagemodus des WBV abweichenden Verteilungsmaßstab festlegen? Muss sie vielleicht sogar einen eigenen Maßstab finden?
- Wie behandelt man ein Grundstück, dessen Teilflächen ganz unterschiedlich genutzt werden, bei Abgabenkalkulation und -festsetzung?
- Hat ein Waldbesitzer oder der Eigentümer einer Gewässerfläche immer recht, wenn er meint, durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen des WBV gar nicht bevorteilt zu werden (also auch keine Gebühr zahlen zu müssen)?
- Wie hoch dürfen die Verwaltungskostenanteile in der Kalkulation sein, und sind die Verwaltungskosten nach dem gleichen Maßstab umzulegen, wie alle anderen Kosten? Schließlich wird der Verwaltungsaufwand maßgeblich durch die Zahl der zu veranlagenden Grundstücke bestimmt, und es ist unerheblich, ob es sich hierbei z. B. um Wald-, Acker- oder Siedlungsflächen handelt.
- Wie ist zu reagieren, wenn der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes sehr spät bei der Gemeinde eingeht – und erst dann die Kosten feststehen?

Grundlage der Gebührenkalkulation ist der Beitragsbescheid des jeweiligen Wasser- und Bodenverbands. Ein in jüngerer Zeit in diesem Zusammenhang immer wieder aufkommender Aspekt ist hochinteressant und birgt eine gewisse Brisanz. Ist der Beitragsbescheid des WBV nicht rechtmäßig, weil er z. B. nicht umlagerelevante Kostenanteile enthält, so schlägt dieser Fehler auf die gemeindliche Gebührenkalkulation (und damit die Wirksamkeit der Gebührensatzung) durch. Und das auch, wenn der Beitragsbescheid des WVB bereits bestandskräftig geworden ist!
Nicht beitragsrelevante Kostenanteile sind namentlich die durch Erschwerung der Gewässerunterhaltung verursachten Zusatzkosten. Aber wie soll der Wasser- und Bodenverband diese Kosten decken? Liegt in jedem Mehraufwand, jedem Hindernis gleichzeitig eine kalkulationsrelevante Erschwernis? Welchen abgabenrechtlichen Prinzipien muss die Beitragsberechnung des WBV überhaupt folgen? Wie differenziert muss er die Flächenstruktur in seinem Verbandsgebiet betrachten?

Lassen Sie uns gemeinsam diesen Fragen nachgehen und für Ihre örtliche Situation eine Lösung finden. Landesrechtliche Spezifika spielen natürlich auch in diesem Rechtsgebiet eine bedeutende Rolle. Doch darin liegt eine Stärke der KUBUS GmbH – wir sind im Rahmen unserer Beratungstätigkeit darauf eingestellt.

IHRE ANSPRECHPARTNER

- **Ass. jur. Sybille Haubelt**
Tel: 0385/30 31-262 E-Mail: haubelt@kubus-mv.de

- **Dr. Dirk Zierau**
Tel: 0385/30 31-250 E-Mail: zierau@kubus-mv.de

KUBUS-INFORMATION

SOFTWAREANGEBOTE DER KOMMUNALAGENTUR NRW

Die KUBUS GmbH ist stets auf der Suche nach Ideen und Instrumenten, die den Kommunen die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern. Gerade in Zeiten knapper Personalressourcen ist es wichtig, den Überblick zu behalten und Abläufe so schlank und transparent wie möglich zu gestalten.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH als das Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westphalen und Kooperationspartnerin der KUBUS GmbH kann auf langjährige Erfahrungen in der Beratung der Kommunen bei Aufgaben der Abwasserentsorgung zurückblicken. Die Beratung bezieht sich auf technische, betriebs- und verwaltungsorganisatorische sowie natürlich auf die verschiedensten rechtlichen Aspekte. Auf der Internetseite www.kommunalagentur-nrw.de können Sie sich einen Überblick verschaffen.

Einige der Softwarelösungen der Kommunalagentur hat die KUBUS GmbH sich in Düsseldorf genauer angeschaut. Zwei davon stellen wir in der heutigen Ausgabe des SPEKTRUM vor. Weitere Produktbesprechungen werden folgen.

Das Programm Ko-GROUND

Ziel von Ko-GROUND ist es, den Abwasserbetrieben, Wasserwerken sowie den Tiefbauämtern der Städte und Gemeinden eine anwenderfreundliche und sichere Software anzubieten, die alle wichtigen Daten und Dokumente zu jedem zu verwaltenden Grundstück auf einen Blick zeigt und jederzeit dem aktuellen Stand entspricht. Das Erfassen, Migrieren und Aktualisieren von Grundstücksdaten ist die Basis. Ko-GROUND bietet zudem die Möglichkeit, Dokumentationen, Nachverfolgungen und die Ablage der Dokumente in einem Programm durchzuführen. Übersichtlich und einheitlich erleichtert diese Software den Arbeitsalltag. Jederzeit lässt sich nachverfolgen, wann welcher Grundstückseigentümer kontaktiert wurde und wie der Stand der Dinge ist.

Die Funktionen

- Bevorzugung der Arbeit in visuellen Karten
- Verwaltung von befestigten Flächen
- Visuelle Darstellung der Auswertung in einer Karte
- Gezielte Serienbriefaktionen
- Anlegung von Korrespondenzen (Gesprächsnotizen) mit Grundstückseigentümern
- Einsehen und Erstellung von Wiedervorlagen der Korrespondenzen
- Erstellung von tabellarischen und grafischen Auswertungen
- Filterung von Grundstücken mit Vielzahl von Parametern
- Export der gefilterten Grundstücke in einer Liste
- Export von individuellen Auswertungen aus der Grundstücksdatenbank
- Verwaltung unterschiedlichster Dokumente.

Die Vorteile

- Einheitliche Erstellung von Dokumentationen
- Viele Funktionen und Filteroptionen
- An andere kommunale Aufgaben anpassbar
- Komfortable Verwaltung von Prüfbescheinigungen
- Stets Übersichtliche und aktuelle Daten
- Praktische Einbindung anderer Datenquellen (z. B. Steuerdaten)
- Möglicher Austausch mit anderen Programmen.

Das Programm Ko-KLEIKA

Es ist auch gesetzlich festgeschrieben, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Städte und Gemeinden auch das Entsorgen des Klärschlamms von Kleinkläranlagen umfasst. Zudem müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Am wirtschaftlichsten erfolgt dies mit Ko-KLEIKA, denn dieses benutzerfreundliche Programm ermöglicht die einfache und sichere Verwaltung von Klärschlammabfuhren und Kleinkläranlagen – maßgeschneiderte Anpassungen an individuelle Anforderungen inklusive. Weitere Vorteile: Datensätze können von mehreren Sachbearbeitern eingepflegt, bestimmte Einzelfunktionen aber auch für Mitarbeiter gesperrt werden.

Ziel von Ko-KLEIKA ist es, den Abwasserbetrieben, Stadtwerken sowie den Tiefbauämtern der Städte und Gemeinden eine praktische und flexible Software anzubieten, die die regelgerechte und effiziente Bearbeitung rund um Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben unterstützt.

Die Funktionen

Ko-KLEIKA bietet verschiedene Funktionen, die individuell auf Ihre Anforderungen hin angepasst werden können.

- Einfache, durchgängige Verwaltung der Kleinkläranlagen
- Übernahme der Termine in persönliches Outlook
- Mühelose Zuordnung von Wiedervorlageterminen und Zuständigkeiten
- Einfache Übergabe im Vertretungsfall bei Urlaub oder Krankheit der Sachbearbeiter

- Unkomplizierte Kommunikation mit Abfuhrunternehmern
- Import von Abfuhrdaten über eine Excelschnittstelle
- Erstellung von Serienbriefen mit einer Software
- Hinterlegung der Gebührenschlüssel
- Automatische Erstellung von Gebührenbescheiden
- Einfache Weiterreichung der kaufmännischen Daten über die Standardschnittstelle an die Finanzbuchhaltung
- Visuelle Arbeit in einer Karte
- Einfache Übertragung von Konzepten und Maßnahmen
- Praktische Umwandlungsfunktion von Datenblättern zu Ratsvorlagen

Haben Sie Interesse an den vorgestellten Produkten Ko-GROUND und Ko-KLEIKA der Kommunal Agentur NRW oder noch Fragen?

IHR ANSPRECHPARTNER

- **Dipl.-Ing. Frank Thies**

Tel: 0211/430 77 16
E-Mail: thies@kommunalagenturnrw.de

VERWALTUNGSMANAGEMENT

UNTERSTÜTZUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

In unserer letzten Ausgabe haben wir Sie als interessierte Leser bereits ausführlich auf unser Dienstleistungsangebot zur Unterstützung im Rahmen der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Bilanzen nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) informiert. Darauf aufbauend möchten wir Ihren Blick noch einmal auf die Möglichkeit zur Unterstützung und Beratung Ihrer Rechnungsprüfungsausschüsse lenken. Unsere langjährig tätigen und erfahrenen Berater möchten Ihnen gern die in den Verwaltungen gesammelten Erfahrungen und das unter anderem dabei erworbene Wissen weitergeben. Hierfür haben wir verschiedene Formen zur Unterstützung und Beratung für Sie entwickelt. Diese reichen von der aktiven Unterstützung vor Ort in der Verwaltung bis hin zur Beratung zu einzelnen Aufgabenstellungen. Gern stehen wir für Ihre individuellen Anforderungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.
Als Ansprechpartner, Berater und Trainer stehen Frau Dipl.-Ing. oec Kerstin Menge und Herr Detlev Hammerschmidt zur Verfügung. Gern nimmt auch Herr Harry Unger Ihre Anregungen und Wünsche entgegen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

- **Dipl.-Ing. Ökonom Kerstin Menge**

Tel: 0385/30 31-271 E-Mail: menge@kubus-mv.de

- **Dipl.-Betriebswirt Detlev Hammerschmidt**

Tel: 0385/30 31-251 E-Mail: hammerschmidt@kubus-mv.de

- **Harry Unger, Vertriebsbeauftragter**

Tel: 04127/921 93 E-Mail: unger@kubus-mv.de

OPTIMIERUNG VON BAUHÖFEN

SEMINARTAG »BAUHÖFE IN DIE ZUKUNFT STEUERN«

Bauhöfe in die Zukunft steuern – das ist das Thema des diesjährigen Bauhofseminartages. Erfahren Sie im Rahmen dieses Seminares, wie Sie zum Beispiel mit dem Bauhofkennzahlenvergleich als Steuerungselement die wirtschaftliche Entwicklung Ihres Bauhofes unterstützen und gewährleisten können. Ein weiterer Themenschwerpunkt ist die Kosten- und Leistungsrechnung. Diese wird Ihnen hinsichtlich der Methodik und der Notwendigkeit zur internen Verrechnung und Umlage von Leistungen dargestellt. Auch der Themenbereich Personal wird in zwei weiteren Vorträgen betrachtet. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich in Magdeburg, Rendsburg oder Schwerin über diese und weitere Themen zu informieren.

Termine für Seminare 2015

8. Juni 2015 ▪ *Magdeburg*

11. Juni 2015 ▪ *Rendsburg*

15. Juni 2015 ▪ *Schwerin*

Haben Sie Interesse oder Fragen, wenden Sie sich bitte an Herrn Monte oder schauen Sie auf unserer Homepage

www.kubus-mv.de nach. Wir garantieren Ihnen einen abwechslungsreichen und spannenden Seminartag.

IHR ANSPRECHPARTNER

- **Dipl. Ing. (FH) Jens-Christian Monte**

Tel: 0385/30 31-257 E-Mail: monte@kubus-mv.de

KOOPERATIONSPARTNER

KOMMUNAL AGENTUR NRW ERGÄNZT DIENSTLEISTUNGSANGEBOT FÜR KOMMUNEN IN S-H UND M-V IM BEREICH WASSER UND ABWASSER

Das neue Angebot erwächst aus der langjährigen Zusammenarbeit, die zukünftig mit dem neuen Kooperationsvertrag noch intensiviert wird. (vgl. Ausgabe 1, 2015).
Seit ihrer Gründung im Jahr 1996 berät die Kommunal Agentur NRW nahezu alle Städte und Gemeinden in NRW zu Fragestellungen rund um das Thema Abwasserbeseitigung. Über die Jahre wurde so ein breites Know-how aus rechtlicher, technischer und organisatorischer Sicht gesammelt.
Schwerpunktthemen waren u. a. Fremdwasserbeseitigung und Grundstücksentwässerung, Kanalsanierung, Niederschlagwasserbehandlung, Überflutung und Hochwasserschutz. Lösungsansätze zu den unterschiedlichsten Fragestellungen werden dabei interdisziplinär durch ein Team von derzeit 45 Mitarbeitern verschiedener Fachrichtungen durchgeführt.
Fast alle 396 NRW Kommunen haben mittlerweile eine Beratungsvereinbarung zu Abwasserthemen mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen. Das vereinfacht die Basisberatung zum komplexen Thema.

Mit fundierten Stellungnahmen zu gezielten Fragen wird so weitergeholfen. Der Kommune steht damit jederzeit ein kompetenter Berater zur Seite. Nach Abstimmung mit der KUBUS GmbH können diese Beratungsverträge für den technisch/organisatorischen Bereich jetzt auch Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein und Mecklenburg angeboten werden.
Über diese Basisberatung hinaus bietet die Kommunal Agentur NRW auch tiefergehende Hilfestellungen/Projektbegleitungen im Bereich Abwasserbeseitigung an. So werden bspw. Ausschreibungen zur Aufstellung von Generalentwässerungsplänen oder Projekte zur Reduzierung von Fremdwasserprojekten begleitet.
Der gerade erarbeitete Leitfaden zum Hochwasser- und Überflutungsschutz – für alle Kommunen kostenfrei zugänglich – verdeutlicht die Wichtigkeit der fachübergreifenden Zusammenarbeit gerade bei diesem Spezialthema. Welche Prozesse zu optimieren sind, um Hochwasser und Überflutung vorzugreifen, wird über einen Schnellcheck deutlich. Dieser Schnellcheck kann ausgebaut werden zu einem Audit unter Einbindung des DWA-Audits und unter Berücksichtigung weiterer organisatorischer Aspekte.
Bei Interesse an Leistungen unseres Kooperationspartners Kommunal Agentur NRW zu den aufgezeigten Themen im Bereich Wasser/Abwasser kann direkter Kontakt aufgenommen werden.

IHR ANSPRECHPARTNER

- **Dr. Ralf Togler**

Tel: 0211/430 77 101
E-Mail: togler@KommunalAgenturNRW.de

KUBUS-INFORMATION

NEUE IDEEN BEI KUBUS: UNTERSTÜTZUNGEN IM JUGENDHILFE- UND SOZIALBEREICH

Am 22. Mai 2015 fand im Haus der kommunalen Selbstverwaltung die feierliche Verabschiedung von Hans-Werner Reimers als Geschäftsführer statt. Mit dem designierten Geschäftsführer Dr. Dirk Zierau wird der erfolgreiche Kurs beibehalten – Unterstützung und Beratung der Kommunen in Verwaltungsorganisation, im Abgabenrecht und beim Beschaffungsmanagement, hier insbe-

sondere zu nennen: Unterstützung bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch das interdisziplinäre Team aus Ingenieuren, Betriebswirten und Juristen, oder die webbasierten Strom- und Gasaussschreibungen, also Strom- und Gaseinkauf via elektronischer Auktion.
Künftig wird es aber auch neue Akzente und Ideen geben. Man tritt bekanntlich nicht nur in die Fußstapfen anderer, sondern hinterlässt auch eigene Spuren. Neu ist bereits das Projekt der KUBUS gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag, Gemeinden bei der kompliziert und komplex gewordenen Vergabe qualifizierter Wegenutzungsverträge an Betreiber örtlicher Strom- und Gasnetzbetreiber zu unterstützen – als Antwort auf die strenge aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofes, grundlegend vom 17. Dezember 2013 – KZR 65/12 und 66/12.

KUBUS bereitet vor, demnächst auch im Jugendhilfe- und Sozialbereich tätig zu werden. Zunächst im Jugendhilfebereich. Eines der brennenden Probleme ist hier das Verhandeln um die sog. »Platzentgelte« von Kindertageseinrichtungen. Nachdem das Oberverwaltungsgericht Greifswald mit Urteil vom 30. Oktober 2001 – 4 K 29/98 – das alte Finanzierungssystem der hoheitlichen Regelkosten für rechtswidrig angesehen hatte, führte der Landesgesetzgeber zum 1. August 2004 ein modernes Vertragsmodell ein. Jugendämter haben mit den Betreibern von Kindertageseinrichtungen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen auszuhandeln. Gemeinden haben hierzu ihr Einvernehmen zu erteilen. »Entgeltvereinbarung« bedeutet letztlich: für einen künftigen Zeitraum werden Preise ausgehandelt. Anstelle von Ausschreibungsverfahren sollen die Entgeltverhandlungen Garant für angemessene Preise sein. Preissteigerungen sind letztlich von den Eltern (Elternbeiträge) und von den Gemeinden (Wohnsitzgemeinde-Anteil) zu tragen, da die Steigerungen des Landes- und des Kreisanteils gesetzlich »gedeckelt« sind. In den Verhandlungen ist eine gewisse Verhandlungsübermacht der Einrichtungsbetreiber zu erkennen, die ihr Know how aus den vergleichbaren Sparten des Pflege- und Sozialhilferechts nutzbar machen können (Platzentgelte für Pflegeheime und für Sozialhilfeeinrichtungen werden in vergleichbaren Vertragsmodellen ausgehandelt). Hinzu kommt eine gewisse Rollenunsicherheit bei den kommunalen Akteuren – anstelle hoheitlicher Zuwendungen soll man partnerschaftlich agieren, und das, wenn es um die Finanzierungslast geht, durchaus mit widerstreitenden Interessen. Der rechtliche Rahmen, den § 16 KiföG M-V und die §§ 78b ff. SGB VIII stecken, trägt weiter zur Unklarheit bei. Leistungsfähigkeit, Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die inhaltlichen Maßstäbe – aber als bloße Rechtsprinzipien wenig in der Praxis händelbar. Wie kann man etwa aus ihnen ableiten, ob Jahressonderzahlungen oder ob gar ein Gewinn einkalkulierbar sind? Auch das grobe Verhandlungs- und Prüfungsschema, das maßgeblich durch sieben Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 29. Januar 2009 geprägt ist, lässt mehr Fragen offen als es beantwortet.

KUBUS kann sich vorstellen, die Jugendämter und die Gemeinden zu unterstützen – etwa bei der Prüfung der Plausibilität der Kalkulationen sog. »Trägerangebote« oder, bei dem externen Vergleich bzw. Benchmarkt durch Entwickeln aussagekräftiger Kennzahlen innerhalb des Vergleichsmarktes. Der neue Geschäftsführer Dr. Zierau hat auf diesem Gebiet promoviert und kann auf Erfahrungen als Vorsitzender der Landesschiedsstelle nach § 76 SGB XI zurückgreifen.

IMPRESSUM »SPEKTRUM«

- **Herausgeber**
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Tel: 0385/30 31-250 E-Mail: info@kubus-mv.de
Fax: 0385/30 31-255 Web: www.kubus-mv.de

- **Geschäftsführer**
Dr. Dirk Zierau (V.i.S.d.P.)

- **Vertrieb**
Harry Unger, KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Tel: 04127/921 93
Fax: 04127/921 94
E-Mail: info@kubus-mv.de

- **Satz und Gestaltung**
Britta Cichon, Grafik- und Kommunikationsdesign
Tel: 03843/728 80 60
E-Mail: britta.cichon@googlemail.com
Web: www.britta-cichon.de

- **Bildquellen**
KUBUS GmbH, Fotolia, iStockPhoto

KUBUS
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

KENNZAHLENVERGLEICH FÜR KOMMUNALE BAUHÖFE:

Anmeldungen für 2015 noch möglich

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

Vergleichsplattform für Bauhöfe – Kennzahlenvergleich 2015

Gut strukturierte Bauhöfe und kommunale Betriebe decken ein großes Spektrum an öffentlichen Aufgaben ab. Beispiele zeigen, dass diese Leistungen entgegen vieler Meinungen sogar günstiger angeboten werden können, als durch die private Wirtschaft. Hinzu kommt, dass viele Aufgaben nur schwer privatisierbar sind. Um Kritikern wirkungsvoll und mit stichhaltigen Argumenten begegnen zu können, muss die Bauhofarbeit effizient organisiert werden.

Mit dem von uns entwickelten Kennzahlenvergleich für kommunale Bauhöfe auf der webbasierten Anwendungsplattform Ikon2plus erhalten Sie ohne aufwendige Untersuchungen positionsbestimmendes Zahlenmaterial.

Ihre Vorteile:

- Vergleichszahlen generieren Akzeptanz und Anerkennung in öffentlichen Diskussionen
- Vergleichsringarbeit liefert das grundlegende Material zur Steuerung von Organisationsverbesserungen (in Eigenregie oder mit unserer Unterstützung)
- Kennzahlen unterstützen personelle und technische Bedarfsbemessungen und forcieren die Umsetzung strategischer Ziele

Nur wer vergleicht, kann sich weiterentwickeln. Machen Sie sich bereit für die Zukunft; wir unterstützen Sie. Jährliche Teilnahme zwischen 800,- und 2000,- € netto, je nach Einwohnerzahl.

Ihre Ansprechpartner:

- Dr. Dirk Zierau — 0385/30 31-250 — zierau@kubus-mv.de
- Dipl. Ing. Jens-Christian Monte — 0385/30 31-257 — monte@kubus-mv.de